



Wachau, 21.03.2019

### **Hinweise zu Traditions- und Brauchtumsfeuern sowie Lagerfeuern**

Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer (z.B. Hexen-, Oster- und Sonnenwendfeuer) dienen der Traditions- u. Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Wird dagegen von Grundstückseigentümern oder Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, **handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer**, nur weil dies regelmäßig, z.B. am 30. April, geschieht. Hier handelt es sich um Lagerfeuer gemäß § 5 Absatz 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau.

**Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern die traditionelle Brauchtumpflege.**

Im Rahmen der Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer dürfen nur trockenes, naturbelassenes Material (Holz, Äste) verbrannt werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen u.a. auch behandelte Paletten, Schalbretter, alte Türen, alte Möbelstücke usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Lösemittel oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Die Feuerstelle ist erst am Tag des Abbrennens aufzuschichten. Bereits im Vorfeld angehäuften Material ist zum Schutz der darin befindlichen Tiere – wie zum Beispiel Igel, Mäuse, Vögel und unzählige Insektenarten – vor dem Verbrennen unbedingt umzuschichten. Dies gebietet der Naturschutz.

Das Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer muss ständig beaufsichtigt werden. Der Verbrennungsplatz darf erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist es unverzüglich zu löschen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Gemeindeverwaltung Wachau anzumelden und sind für Vereine kostenfrei.

Lagerfeuer sind gemäß § 5 Absatz 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig und sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Gemeindeverwaltung Wachau anzumelden. **Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Sie beträgt 10,00 Euro.**

Keiner Erlaubnis bedürfen hingegen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in Feuerschalen, Feuerkörben – sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter beträgt – sowie Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen.

Künzelmann  
Bürgermeister